

Geschäftsordnung für den Beirat der Hans Hedder Bürgerstiftung

Der Beirat der Hans Hedder Bürgerstiftung Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 10. August 2016 im Einvernehmen mit dem Vorstand der Stiftung (Beschlussfassung vom 10. August 2016) die folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Beirat nimmt seine Aufgaben entsprechend der Bestimmungen der Satzung vom 13. Juli 2012 unter Berücksichtigung der Satzungsänderung vom 11. September 2012 wahr.
- (2) Der Beirat hat sämtliche Festsetzungen und Regelungen der Satzung zu beachten und anzuwenden. Bei Regelungs- oder Festsetzungslücken gilt die geltende öffentlich-rechtliche Gesetzes- oder Verordnungslage.
- (3) Sofern für die Stiftung weitere Bestimmungen Gültigkeit haben (wie zum Beispiel Förderrichtlinie) sind diese vom Beirat zu beachten und anzuwenden.
- (4) Dabei steht im Vordergrund aller Aktivitäten und Entscheidungen des Beirates stets die Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 2 der Satzung.
- (5) Zur bestmöglichen Förderung und Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Beirat stets bemüht, die Leistungsfähigkeit der Stiftung weiter zu entwickeln und dafür Sorge zu tragen, dass das Vermögen der Stiftung nachhaltig erhalten und gesichert wird.

§ 2 Zuständigkeiten und Aufgaben des Beirates

- (1) Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Beirates ergeben sich aus der Stiftungssatzung.
- (2) Der Beirat unterstützt im Rahmen seiner Zuständigkeiten eine positive Entwicklung der Stiftung und fördert insbesondere auch Bedeutung, Wirkung und Ansehen der Stiftung gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 3 Zusammenarbeit im Beirat

- (1) Der Beiratsvorsitzende bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Beirates. Ihm obliegt die Koordinierung der Arbeit im Beirat sowie die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Beirates.
- (2) Der stellvertretende Beiratsvorsitzende unterstützt den Beiratsvorsitzenden und vertritt diesen bei dessen Abwesenheit.
- (3) Für die Arbeit des Beirates gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit.

§ 4 Sitzungen des Beirates

- (1) Für die Sitzungen des Beirates gelten die in der Satzung getroffenen Regelungen.
- (2) Sitzungen und Beschlussfassungen des Beirates sind gemäß § 9 der Satzung durchzuführen bzw. zu fassen.

- (3) Entscheidungen des Beirates bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Die Beschlüsse sind zu dokumentieren.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Teilnahme Dritter an einzelnen Sitzungen oder Beratungsthemen entscheidet der Beirat durch Beschluss, bei Stimmengleichheit entscheidet der Beiratsvorsitzende. Bei Bedarf und nur mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder kann für einzelne Sitzungen oder Beratungsthemen Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (5) Für alle Teilnehmer an den Sitzungen gilt, sofern die Öffentlichkeit nicht zugelassen war, der Grundsatz der Vertraulichkeit über die dort behandelten Sachverhalte.
- (6) Die Frist zur Einladung zu Sitzungen beträgt drei Wochen. Die Einladung per Email ist zulässig.
- (7) In Abweichung der Stiftungssatzung wird geregelt, dass der Stiftungsbeirat mindestens halbjährlich tagt, darüber hinaus nach Bedarf der Geschäftslage.
- (8) Die Aufgaben des Beirates nach der Stiftungssatzung oder dieser Geschäftsordnung können jederzeit nach Absprache erweitert werden.
- (9) Beratende Mitgliedschaften sind bei Zustimmung aller Beiratsmitglieder und bei entsprechender Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes möglich. Beratende Mitgliedschaften enden mit dem Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Stiftungsbeirates.

§ 5 Zusammenarbeit mit dem Stiftungsvorstand

- (1) Der Beirat überwacht die Arbeit des Vorstands nach Maßgabe der Gesetze, Verordnungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung in gemeinsamer Verantwortung und im Interesse einer bestmöglichen Zweckverwirklichung.
- (2) Der Beirat unterstützt im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (3) Der Beirat arbeitet vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung mit dem Vorstand zusammen und überprüft durch geeignete Maßnahmen regelmäßig den Erfolg der Stiftungsarbeit.
- (4) Protokolle über die Sitzungen des Beirates werden den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zeitgleich zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Beirat kann gemeinsame Sitzungen mit dem Vorstand durchführen.

§ 6 Weitere Stiftungsgremien

- (1) Es können nach übereinstimmenden Beschlussfassungen des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates weitere Stiftungsgremien eingerichtet werden, wie zum Beispiel Stiftungsausschuss oder Stiftungsforum.
- (2) Die Beiratsmitglieder gehören den weiteren Stiftungsgremien an, sofern solche eingerichtet sind und bestehen.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung ist unbefristet wirksam und bindet damit auch künftige Beiräte.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Beirates und der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung hat der Beirat in seiner Sitzung vom 10. August 2016 beschlossen. Das Einvernehmen zu dieser Geschäftsordnung ist durch den Stiftungsvorstand in der Sitzung vom 10. August 2016 durch Beschluss erteilt worden.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 11. August 2016 in Kraft.

Amelinghausen, den 10. August 2016

Hans Hedder Bürgerstiftung Amelinghausen

Mitglieder des Stiftungsbeirates:

*John Bohn (stellv. Vorsitzender), Wolfgang Droste, Frank Gerstenkorn,
Renate Völker, Eckhard Winkelmann (Vorsitzender)*

Mitglieder des Stiftungsvorstandes:

Stephan Kuns, Stefan Sebastian (stellv. Vorsitzender), Helmut Völker (Vorsitzender)

..